

# KREISSTADT HOMBURG (SAAR)

Rechts- und Ordnungsamt  
Sachgebiet Gewerbe- und Gaststätten



## Infoblatt

### Garagenflohmarkt / Privatflohmarkt

#### Grundsatz:

**Garagen- oder Privatflohmärkte unterliegen keiner Genehmigungspflicht.**

#### Aber:

- 1. Auch Garagen- oder Privatflohmärkte unterliegen dem Ladenöffnungs- und Sonn- und Feiertagsgesetz.**

D.h. diese Flohmärkte dürfen nur zu den festgelegten Geschäftszeiten (Montags – Samstags von 06.00 – 20.00 Uhr) durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen Flohmärkte nur mit einer Ausnahmegenehmigung durchgeführt werden. Diese Ausnahmegenehmigung wird nur in besonderen Einzelfällen auf Antrag erteilt. Ein Beispiel wäre der Verkauf von selbstgebastelten Adventskränzen an einem Sonntag nach dem Kirchgang vor der Adventszeit.

- 2. Die regelmäßige Veranstaltung eines Garagenflohmarktes oder Teilnahme an Flohmärkten kann als gewerbliche Tätigkeit angesehen werden.**

Jede selbstständige, auf Gewinnerzielung und auf Dauer ausgelegte Tätigkeit ist als gewerblich einzuordnen.

Auf Flohmarkt – Händler bezogen, bedeutet dies, wer **regelmäßig** mit einem speziellen oder auch breit gefächerten Angebot auf Flohmärkten Handel treibt oder einen Garagenflohmarkt veranstaltet, ist als gewerblich einzuordnen. Ein Indiz ist z.B. die Standmiete im Voraus für ein ganzes Jahr, professionell aufgebauter Stand, fachspezifisches Warenangebot, Verkauf von Neuware, An- und Verkauf von Ware auf dem Flohmarkt usw.

- 3. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen ist anzumelden.**

Sollen im Rahmen des Garagenflohmarktes Waren oder Infotafeln auf öffentlichen Flächen (z.B. Gehweg, Parkflächen usw.) aufgestellt werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis beim städtischen Ordnungsamt zu beantragen.

#### **4. Weitere rechtliche Bestimmungen die beachtet werden müssen.**

##### **a. Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG):**

Bildträger (DVD, Videos, Videospiele), die mit „Keine Jugendfreigabe / FSK 18“ (rot) oder überhaupt nicht gekennzeichnet sind, dürfen Kindern und Jugendlichen nicht angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nicht außerhalb der Geschäftsräume des Einzelhandels (z.B. auf Flohmärkten) angeboten werden.

##### **b. Volksverhetzung nach § 130 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB)**

Rechtswidrige Verbreitung von Schriften die zum Hass gegen eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder ihre Menschenwürde dadurch angreifen, dass sie beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.

##### **c. Bestimmungen des Waffengesetzes (WaffG)**

Gemäß § 35 WaffG ist der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen im Reisegewerbe oder auf Märkten verboten.

Zu den Hieb- oder Stoßwaffen gehören insbesondere Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm.

Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer entgegen § 35 Abs. 3 Satz 1 eine Schusswaffe, Munition oder eine Hieb- oder Stoßwaffe im Reisegewerbe oder auf einer dort genannten Veranstaltung vertreibt oder anderen überlässt (§ 52 WaffG).

##### **d. Regelungen des Urheberrechts**

Der Verkauf von Raubkopien (illegal kopierte CDs/DVDs/Blu-Rays/Spieledisks) und Piraterieprodukten (Textilien, Schuhe, Lederwaren, Elektronikartikel) ist untersagt.

Die Auflistung ist nicht abschließend und enthält lediglich die wichtigsten Bestimmungen. Bei weiteren Fragen wenden sie sich bitte an die Mitarbeiter des Gewerbeamtes der Stadt Homburg.

Das Gewerbeamt ist geöffnet:

**vormittags** Mo bis Fr **08.30 – 12.00 Uhr** **Buchstabe A – K** Herr Frank, Tel. 06841/101-131  
**nachmittags** Mo und Do **14.00 – 15.45 Uhr** **Buchstabe L – Z** Frau Schön, Tel. 06841/101-129 (nur vorm.)

